

Newsletter für Mandanten

November 2017

In diesem Newsletter

- 1 **Aktuelles kompakt**
- 2 **Verspätungszuschlag für Steuererklärungen - Update**
- 3 **Altenheim: Unterbringung als außergewöhnliche Belastung**
- 4 **In Planung: Neues EU-Mehrwertsteuer-System**
- 5 **Lohnzahlungen für Bereitschaftsdienstzeiten**
- 6 **Umsatzsteuerpflicht bei Fahrschulen zweifelhaft**
- 7 **Allgemeine Abgabe- und Fälligkeitstermine**

Aktuelles kompakt

Kassen-Nachschau ab 01.01.2018

Ab dem 01.01.2018 tritt die neue Vorschrift in der Abgabenordnung zur Kassen-Nachschau (§ 146b AO) in Kraft. Jeder Unternehmer der eine Registrierkasse oder eine offene Ladenkasse führt kann ab kommendem Jahr mit der Kassennachschau konfrontiert werden.

Die Kassen-Nachschau erfolgt für den Unternehmer spontan - ohne vorherige Ankündigung! Eine Prüfungsanordnung, die im Vorhinein schriftlich den Prüfungstermin bekannt gibt, ist für die Kassenprüfung nicht notwendig. Kassenprüfer dürfen laut Gesetzestext „ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten“. Damit kann beispielsweise ein Prüfer am 02.01.2018 in den Geschäftsräumen des Unternehmers erscheinen und einen Kassensurz verlangen, um den aktuellen Kassenbestand laut Kassenbuch mit dem tatsächlich vorhandenen Bargeldbestand abzugleichen.

Kein ermäßigter Steuersatz für Leistungen eines Portrait- bzw. Hochzeitsfotografen

Nach Auffassung des Finanzgerichts Schleswig-Holstein beinhalten Leistungen eines Portrait- bzw. Hochzeitsfotografen verschiedene Elemente des Dienstvertrages und des Rechts- bzw. Sachkaufs. Die Leistungsbestandteile sind so eng miteinander verbunden, dass sie umsatzsteuerlich als Einheit zu betrachten sind. Derartige Leistungen sind nach Ansicht des Gerichts mit dem Regelsteuersatz von 19% abzurechnen.

Unwiderruflicher Antrag auf Aufteilung der Gesamtschuld

Nach Zusammenveranlagung mit der inzwischen geschiedenen Ehefrau beantragte ein Kläger die Aufteilung der Einkommensteuerabschlusszahlung. Bei der folgenden Aufteilung entfiel die Steuerschuld in voller Höhe auf den Kläger, für seine geschiedene Ehefrau kam es zu einer Erstattung. Gegen den Aufteilungsbescheid legte der Kläger Einspruch ein und erklärte die Rücknahme des Antrages. Dieser Einspruch wurde vom Finanzgericht Baden-Württemberg abgewiesen. Die Revision beim Bundesfinanzhof wurde zugelassen, in vergleichbaren Fällen sollte Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Neue Korrekturvorschrift: § 173a AO

Steuerbescheide sind aufzuheben oder zu ändern, soweit dem Steuerpflichtigen bei der Erstellung seiner Steuererklärung Schreib- oder Rechenfehler unterlaufen sind und er deshalb der Finanzbehörde bestimmte, nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Erlasses des Steuerbescheids rechtserhebliche Tatsachen unzutreffend mitgeteilt hat. Bisher konnten Steuerbescheide bei derartigen Fehlern nur aufgehoben oder geändert werden, wenn sie der Finanzverwaltung unterlaufen waren. Diese für den Steuerpflichtigen günstige Gesetzesänderung gilt damit ab sofort (für alle Steuerbescheide, die nach dem 31.12.2016 ergangen sind).

Verspätungszuschläge für Steuererklärungen - Update

Wenn der Steuerpflichtige Steueranmeldungen oder Steuererklärungen nicht fristgerecht an die Finanzverwaltung übermittelt, kann das Finanzamt über die Festsetzung von einer Festsetzung von Verspätungszuschlägen im eigenen Ermessen entscheiden. In der Praxis konnte man bei einer verspäteten Abgabe demnach nicht zwingend mit der Festsetzung von Verspätungszuschlägen rechnen. Auch die Höhe war bis dato nicht klar geregelt.

Mit einer Gesetzesänderung wird diese Ermessensentscheidung nun durch ein geregeltes Verfahren ersetzt.

Dies betrifft alle Steueranmeldungen oder Steuererklärungen die nach dem 31.12.2018 einzureichen sind. Nur in den wenigen Ausnahmefällen darf zukünftig weiterhin kein Verspätungszuschlag festgesetzt werden:

- festzusetzende Steuer 0 EUR
- festgesetzte Vorauszahlungen zzgl. anzurechnende Steuern größer als festzusetzende Steuer
- bei jährlich abzugebenden Lohnsteueranmeldungen
- zuvor gewährte Fristverlängerung

In allen übrigen Fällen hat der Gesetzgeber für die Höhe des Verspätungszuschlages (inkl. eines Mindest-Zuschlages) getroffen eine verbindliche Regelung getroffen.

Für Steuererklärungen, die sich auf ein Kalenderjahr oder einen gesetzlich bestimmten Zeitpunkt beziehen (wie bspw. Einkommensteuererklärungen, Körperschaftsteuererklärungen, Umsatzsteuererklärungen) wird dann ein Verspätungszuschlag von

[Festgesetzte Steuer (festgesetzte Vorauszahlungen) – anzurechnende Steuer-abzugsbeträge] x 0,25 % für jeden angefangenen Monat, mindestens 25 EUR je angefangenen Monat

festgesetzt. Für alle übrigen Steuererklärungen gilt:

Festgesetzte Steuer x 0,25 % für jeden angefangenen Monat, mindestens 10 EUR je angefangenen Monat.

Für alle vierteljährlichen oder monatlich abzugebenden Steueranmeldungen hingegen hat das Finanzamt weiterhin bei der Bemessung des Verspätungszuschlages die Dauer und Häufigkeit der Fristüberschreitung sowie die Höhe der Steuer zu berücksichtigen.

Altenheim-Unterbringung: außergewöhnliche Belastung

Ein Steuerpflichtiger machte die Heimunterbringungskosten seiner Mutter als außergewöhnliche Belastung geltend. Das Finanzamt erkannte die Aufwendungen nicht an. Dagegen klagte der Steuerpflichtige und bekam Recht.

Das Finanzgericht Köln ließ den Steuerabzug in Höhe des die Einkünfte der unterstützten Person übersteigenden Teils der Gesamtaufwendungen zu. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung ist keine Aufteilung der Aufwendungen in Unterhalts- und Krankheitskosten vorzunehmen. Denn die für ein Altenheim erforderlichen Kosten für Unterkunft und Verpflegung liegen in der Regel erheblich höher als die dafür üblichen Kosten bei einem Verbleib im eigenen Haushalt, so das Gericht.

Da die Finanzverwaltung keine Revision eingelegt hat, ist das Urteil rechtskräftig.

*Neue gesetzliche
Regelungen:
Verspätungszuschläge für
Steuererklärungen, die ab
dem 01.01.2019
einzureichen sind.*

In Planung: Neues EU-Mehrwertsteuersystem

Die EU-Kommission hat am 04.10.2017 Pläne für ein neues EU-Mehrwertsteuersystem bekannt gegeben. Das gegenwärtige System stammt aus dem Jahr 1993 und war ursprünglich nur als Übergangsregelung geplant. Außerdem gelten die aktuellen Regelungen für den grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsverkehr (innergemeinschaftliche Lieferungen und Erwerbe) als betrugsanfällig. Die Betrugsbekämpfung bildet daher den Kernpunkt der geplanten Reform.

Grundlegende Prinzipien

- Die Steuerbefreiung für innergemeinschaftliche Lieferungen und Erwerbe zwischen Unternehmen soll künftig entfallen. Dadurch soll der Steuerbetrug eingedämmt werden.
- Des Weiteren ist eine zentrale Anlaufstelle für grenzüberschreitend tätige Unternehmer geplant. Die Unternehmer sollen hier online jeweils in ihrer eigenen Sprache und nach den jeweiligen nationalen Regeln und administrativen Mustern Umsatzsteuererklärungen abgeben und Zahlungen durchführen können. Die Mitgliedstaaten teilen künftig die Mehrwertsteuer unter sich auf, wie dies bei elektronischen Dienstleistungen bereits der Fall ist.
- Weiterer Zentralpunkt der geplanten Reform ist die Umstellung auf das Bestimmungslandprinzip. Dies bedeutet, dass der endgültige Mehrwertsteuerbetrag im Mitgliedstaat des Endverbrauchers zu dem dort geltenden Steuersatz entrichtet wird. Bei elektronischen Dienstleistungen gilt dieser Grundsatz bereits.
- Die EU-Kommission verspricht in ihren Reformplänen auch Bürokratierleichterung. So soll die zusammenfassende Meldung, in der Unternehmen grenzüberschreitende Lieferungen und Leistungen melden müssen, entfallen. Des Weiteren sollen Verkäufer auch beim grenzüberschreitenden Handel Rechnungen nach den Formvorschriften des Heimatlandes stellen können.

Ferner sollen vertrauenswürdige Unternehmen als „zertifizierte Steuerpflichtige“ von besonderen Vorzügen und Vereinfachungen profitieren können.

Zeitraumen

Der Zeitrahmen für diese umfassende Reform dürfte mehrere Jahre umfassen. 2018 will die EU-Kommission einen detaillierten Vorschlag zur Änderung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie erarbeiten. 2019 sollen bereits vier schnelle Lösungen zur Anwendung kommen, die das derzeitige System bis zum Inkrafttreten der großen Reform verbessern sollen.

Lohnzahlungen für Bereitschaftsdienstzeiten

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit sind grundsätzlich steuerfrei. Dies gilt allerdings nur unter der Voraussetzung, dass die Zuschläge nur für tatsächlich geleistete Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt werden. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Urteil bestätigt.

Ärztinnen und Ärzte erhalten für Bereitschaftsdienste an Wochenenden oder Feiertagen vielfach eine Pauschalvergütung zum Grundlohn hinzu. Gewährt der Krankenhausträger, wie im Streitfall, diese Pauschalvergütungen ohne Rücksicht darauf, ob die Ärztin/der Arzt die Tätigkeiten an einem Samstag oder an einem Sonn- und Feiertag erbringt, liegt keine lohnsteuerfreie Zusatzvergütung vor. Im Streitfall erhielten die Assistenzärzte eines Krankenhauses an Samstagen für die Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr einen Lohnzuschlag. Die Finanzverwaltung behandelte die Zuschläge als steuerpflichtig.

Der BFH folgte der Auffassung der Finanzverwaltung. Zuschläge, die neben dem Grundlohn geleistet werden, „dürfen nicht Teil einer einheitlichen Entlohnung für die gesamte, auch an Sonn- und Feiertagen oder nachts geleistete Tätigkeit sein“, so der BFH. Darüber hinaus fordert der BFH, dass arbeitsvertraglich zwischen Grundvergütung und den Erschwerniszuschlägen unterschieden wird. Es ist ferner ein Bezug zwischen der zu leistenden Nacht- und Sonntagsarbeit und der Lohnhöhe herzustellen.

Weiter auf der Folgeseite.

*Deutsches
Umsatzsteuergesetz soll
komplett neu gefasst
werden*

Ärztinnen und Ärzte, die eine Versteuerung ihrer Lohnzuschläge vermeiden wollen, sollten ihre tatsächlich erbrachten Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit einzeln aufzeichnen bzw. eine Einzelaufzeichnung durch entsprechende Arbeitszeiterfassung durch den Arbeitgeber sicherstellen.

Umsatzsteuerpflicht bei Fahrschulen ist zweifelhaft



Der Bundesfinanzhof (BFH) zweifelt daran, dass die Erteilung von Fahrschulunterricht zum Erwerb der Fahrerlaubnisklassen B und C1 der Umsatzsteuer unterliegen. Nach nationalem Recht sind diese Unterrichtsleistungen umsatzsteuerpflichtig. Das Gericht hält es jedoch für möglich, dass diese Leistungen aus Gründen des Unionsrechts steuerfrei sind. Es hat die Frage der Umsatzsteuerpflicht daher zur Klärung dem Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) vorgelegt.

Die vom EuGH zu treffende Entscheidung ist von erheblicher Bedeutung für die Umsatzbesteuerung aller Fahrschulen. Sollte er zu dem Ergebnis kommen, dass diese Fahrschulleistungen umsatzsteuerfrei sind, können Fahrschulen sich direkt auf das Unionsrecht berufen und müssen für diese Leistungen keine Umsatzsteuer mehr abführen. Um bei einer positiven Entscheidung des EuGH auch für Vorjahre Umsatzsteuer nachträglich zurück fordern zu können, müssen alle Umsatzsteuerfestsetzungen offen gehalten werden.

Bei weiteren Fragen können Sie gerne Kontakt mit uns aufnehmen.

Allgemeine Abgabe- und Fälligkeitstermine

| | Abgabefrist | Fälligkeit | Abgabeart | Schonfrist* |
|----------|-------------------|------------|---|-------------|
| November | 10.11.2017 | 10.11.2017 | Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung | 13.11.2017 |
| | 10.11.2017 | 10.11.2017 | Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli | 13.11.2017 |
| | - | 15.11.2017 | Gewerbsteuer-VZ, Grundsteuer | 20.11.2017 |
| | 24.11.2017 | 28.11.2017 | Sozialversicherungsbeiträge | 28.11.2017 |
| Dezember | 11.12.2017 | 11.12.2017 | Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung | 14.12.2017 |
| | 11.12.2017 | 11.12.2017 | Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli | 14.12.2017 |
| | - | 11.12.2017 | Einkommensteuer-VZ, Soli | 14.12.2017 |
| | - | 11.12.2017 | Körperschaftsteuer-VZ, Soli | 14.12.2017 |
| | 21.12.2017 | 27.12.2017 | Sozialversicherungsbeiträge | 27.12.2017 |
| | 31.12.2017 | - | Jahressteuererklärungen** (Einkommen-, Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer) | - |
| Januar | 10.01.2018 | 10.01.2018 | Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung | 15.01.2018 |
| | 10.01.2018 | 10.01.2018 | Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli | 15.01.2018 |
| | 25.01.2018 | 29.01.2018 | Sozialversicherungsbeiträge | 29.01.2018 |
| Februar | 12.02.2018 | 12.02.2018 | Umsatzsteuer, Zusammenfassende Meldung | 15.02.2018 |
| | 12.02.2018 | 12.02.2018 | Lohnsteuer, Kirchensteuer, Soli | 15.02.2018 |
| | | 15.02.2018 | Gewerbsteuer-VZ, Grundsteuer | 19.02.2018 |
| | 22.02.2018 | 26.02.2018 | Sozialversicherungsbeiträge | 26.02.2018 |

*Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisung; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

**Sofern Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr; Umsatzsteuerjahreserklärung ist stets bis zum 31.12. abzugeben.
Bitte beachten Sie, dass wir vom 22.12.2017 bis 31.12.2017 Betriebsruhe haben.